SIEHE BEBAUUNGS-
PLAN SCHACHTEN II

SIEHE BEBAUUNGSPLAN
GOBEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE:

0.1.1. Offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÖCKE:

0.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 670 qm

0.3. FIRSTRICHTUNG:

0.3.2. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.9. und 2.1.19. und ist bindend.

0.4. EINFRIEDUNGEN:

0.4.11. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.9. und 2.1.19.

Art und Ausführung:	Straßenseitige Begrenzung
Holzlattenzaun:	Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.
Pfeiler für Gartentüren und Tore:	In Mauerwerk verputzt oder glattem Beton
Höhe des Zaunes:	Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m.
Sockelhöhe:	Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,15 m.
Vorgärten:	Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.5.3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Firsthöhe:	nicht über 2,75 m
Kellergaragen sind unzulässig	
Pultdächer sind nicht zulässig.	

0.5.10. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5,00 m freigehalten werden.

0.5.15. Bei zusammengebauten Garagen sind diese in der Höhe mit der Nachbarsgarage abzustimmen. Dachform und Dachneigung müssen einheitlich ausgebildet werden.

0.6. GEBÄUDE:

0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.9. und 2.1.19.

Dachform:	Satteldach, bei I 28 - 35° bei II 28 - 32°
Dachdeckung:	Pfannen in dunklen Farben
Dachgaupen:	unzulässig
Kniestock:	bei I bis 0,75 m zulässig bei II unzulässig
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
Ortgang:	Überstand mindestens 0,20 m, nicht über 0,50 m
Traufe:	Überstand mindestens 0,40 m, nicht über 0,80 m
Traufhöhe:	bei I talseitig nicht über 3,60 m ab natürlicher Geländeoberfläche bei II talseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3. WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
(Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoßzahl
Mittelstrich = Firstrichtung)

2.1.9. I — zulässig Erdgeschoß und Teilausbau des Dachgeschosses, jedoch keine abgeschlossene Wohnung im Dachgeschoß
Bei WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,5
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

2.1.19. II — als Höchstgrenze Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
Bei WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben,

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

3.5. Baugrenze

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: entfällt.

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE: entfällt

6. VERKEHRSFLÄCHEN:

6.1. Straßenverkehrsflächen

6.1.1. Gehweg

6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN: entfällt

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND - LEITUNGEN: entfällt

9. GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG:

9.9. Öffentliche Grünflächen
(für die öffentliche Grünfläche wird von Herrn Mecklenburg, Landschaftsarchitekt, Kröning ein Bepflanzungsplan erstellt. Dieser ist Bestandteil des Bebauungsplanes)

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT: entfällt

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN: entfällt

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT: entfällt

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

13.1.1. Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen

13.1.5. Ga — Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

13.3. mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

14.12.5. Garagenzufahrt

14.12.6. Hauseingang

14.13.3. Hauptwasserleitung

14.14.8. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)

14.15.1. 6,0m — Maßzahl

14.16.1. 15 — Grundstücksnummerierung

15. HINWEISE:
entfällt

16. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:

16.1. FESTPUNKTE:
entfällt

16.2. GRENZPUNKTE UND GRENZEN:

16.2.1. Grenzstein

16.2.4. Flurstücksgrenze, Uferlinie

16.2.5. Nutzungsartengrenze, Fahrbahnbegrenzung (Randstein)

16.3. BAUWERKE:

16.3.1. Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)

16.3.2. Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)

16.4. STRASSEN UND WEGE:

16.4.1. abgemarkter Weg

16.5. GEWÄSSER:
entfällt

16.6. NUTZUNGSARTEN:
entfällt

16.7. TOPOGRAPHISCHE GEGENSTÄNDE:

16.7.2. Bildstock, Feldkreuz

16.7.3. markante einzelne Bäume

16.8. VERSCHIEDENES:

16.8.1. 5 m — HÖhenlinien

16.8.2. 907 — Flurstücksnummern

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M=1:5000

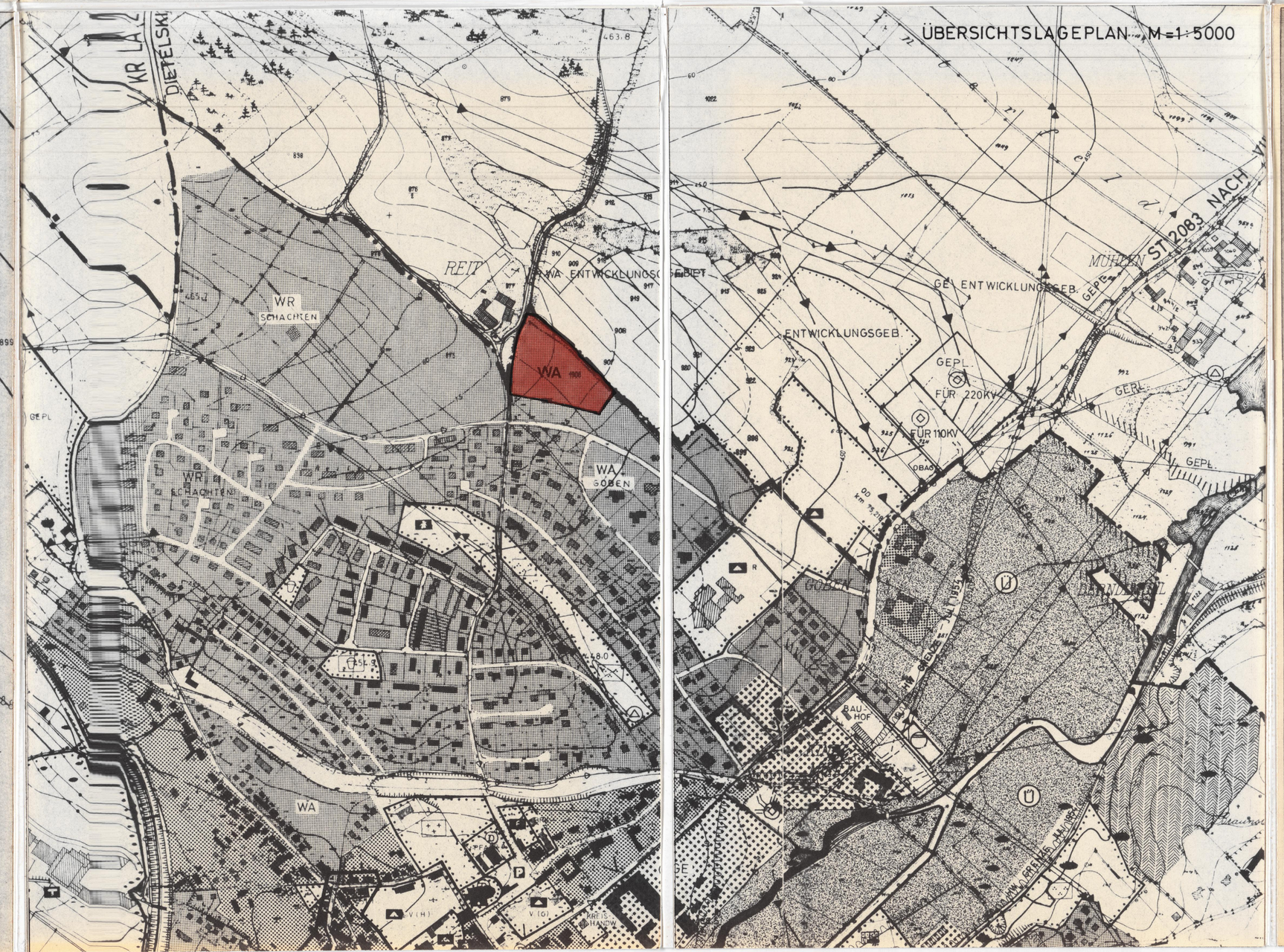

NORD

MASSTAB
BEBAUUNGSPLAN
1:1000
ÜBERSICHTSLAGEPLAN
1:5000

Planunterlagen:
Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000, Stand der Vermessung vom Jahre 1977. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

Höhenschichtlinien vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf dem Maßstab 1:1000 Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet. Photogrammetrische bzw. tachymetrische Höhenaufnahmen wurden von der Firma

entfällt.

Die Ergänzung des Bestandes aus der topographischen Gegebenheiten sowie der verund entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am

(keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

Untergrund: Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bebaubarkeitsmöglichkeit können weder aus den vorhandenen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Rechtsmäßige Übernahmen:
Für rechtsmäßige Übernahme Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht: Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor. Ohne meine schriftliche Zustimmung darf die Planung nicht gändert werden.

GEZ.:	6.9.1977	Sch.
GEPR.:		
GES.:		
U. DA.	U. z. V.	
GEÄND. AM	ANLASS	VON
17.7.1978		Sch.

ZEICHNUNGS-NR.
B76-1341-2

BEBAUUNGSPLAN
GOBEN II

STADT: VILSBIBURG
LANDKREIS: LANDSHUT
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß §2aAbsatz 6 Bundesbaugesetz

vom 7.8.1978 bis 8.9.1978 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 27.7.1978 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht.

VILSBIBURG, den 27.7.1978
STADT VILSBIBURG
1. Bürgermeister

2. SATZUNG

Die Stadt VILSBIBURG hat mit Beschluß des Stadtrates vom 18.9.1978 den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundesbaugesetz u. Artikel 107 Abs. 4 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

VILSBIBURG, den 22.9.1978
STADT VILSBIBURG
1. Bürgermeister

3. GENEHMIGUNG

~~Die Regierung~~
(Das Landratsamt Landshut hat den Bebauungsplan mit ~~Deckblatt~~ Anlage (Wortlaut) ~~vom~~ schreiben vom 6.11.78 Nr. 610-5/78 gemäß § 11 Bundesbaugesetz (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23. 10. 1968 in d. Fassung v. ~~4.12.1973~~ 8.11.78 GVBl. S. ~~699~~ 983) genehmigt.

Landshut, den 8.11.78
I. A.
Platzer
Reg.Rat

4. AUSLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 16.Nov.1978 bis 16.Dez.1978 im Rathaus gemäß § 12 Satz 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 15.11.1978 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Vilsbiburg, den 28. DEZ. 1978
STADT VILSBIBURG
Bürgermeister
1. Bürgermeister

LANDSHUT, DEN 6.9.1977

FERTIGUNG FÜR STADT

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGERSTRASSE 4
TELEFON 0871-3459